

Satzung des Akkordeon-Musikvereins Heiterkeit von 1890 Frankfurt am Main-Griesheim

1. Der Verein trägt den Namen "Akkordeon-Musikverein Heiterkeit von 1890 Frankfurt am Main-Griesheim". Sein Sitz ist Frankfurt/M. Der 1890 in Frankfurt-Griesheim gegründete Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung von 1977. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege, Ausbreitung des Akkordeonspiels und der allgemeinen Musikerziehung, insbesondere die musikalische Jugendarbeit. Er ist politisch und konfessionell neutral und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins nicht dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Harmonikaverband e.V., Trosingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Der Verein besteht aus a) aktiven Mitgliedern, b) passiven Mitgliedern, c) Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind Angehörige einer Spielergemeinschaft (Orchester, Schülergruppe, Spielgruppe). Alle aktiven Mitglieder sind zur regelmäßigen Teilnahme an den Übungsstunden verpflichtet. Fehlen ist möglichst vorher dem Leiter der Spielgruppe mitzuteilen. Passive Mitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Ehrenmitglieder können von dem Vorstand (gem. § 11) ernannt werden. Es können Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch einfache Beitrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an. Die Aufnahme kann verweigert werden. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
6. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist möglich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Für minderjährige Mitglieder hat ein Erziehungsberechtigter die Bei- bzw. Austrittserklärung zu unterzeichnen und die Haftung für die Mitgliederverpflichtung zu übernehmen. Mitglieder, die den Verein durch ihr Verhalten schädigen, z.B. bei Beitragsrückständen, können durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes aus dem Verein ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird mit Mitteilung an das Mitglied durch eingeschriebenen Brief wirksam. Gegen diesen Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Bei Tod eines Mitgliedes erlischt dessen Mitgliedschaft. Sie geht nicht auf dessen Rechtsnachfolger über. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. **B e i t r ä g e:** Die Mitglieder haben einen Vereinsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Mitglieder, die mit Beitragszahlungen trotz Mahnung im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht. Unterrichtsgebühren haben keinen Beitragscharakter. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand entsprechend den Erfordernissen vereinbart bzw. festgesetzt.
8. **Organe des Vereins:**
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Die Kassenprüfer
9. Die Jahreshauptversammlung soll tunlichst in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres einberufen und durchgeführt werden. Diese und jede andere Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Es genügt die Versendung der Einladung mit Tagesordnung. Die Frist zur Einberufung beträgt 14 Tage. Etwaige Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Frist von 1 Woche beim Vorstand einzureichen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn mehr als ¼ der Mitglieder dies unter Vorlage des konkreten Anlasses verlangt, oder wenn es die Interessen des Vereins erfordern. Mitglieder werden mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Bis dahin wird das Stimmrecht durch einen Erziehungsberechtigten wahrgenommen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen wie nicht abgegebene Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
10. Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand, der für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung, üblicherweise durch einfaches Handzeichen. Sofern von mindestens einem Mitglied verlangt, ist die Wahl geheim durchzuführen. Bei mehreren Kandidaten entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
11. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassierer
 5. dem stellvertretenden Schriftführer
 6. dem stellvertretenden Kassierer
 7. den Beisitzern, ungerader Zahl bis zu sieben
 8. den zwei Jugendvertretern

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes müssen mit Ausnahme der Jugendvertreter volljährig sein. Jedes Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt. Sofern für bestimmte Zwecke (Archiv, Veranstaltungen etc.) von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand Personen oder Ausschüsse eingesetzt werden, sind diese Personen bzw. die Ausschussmitglieder in den Vorstandssitzungen für die sie betreffenden Beratungspunkte stimmberechtigt.

12. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:
 1. der Vorsitzende
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der Schriftführer
 4. der Kassierer

Es vertreten immer zwei gemeinsam den Verein. Dem Schriftführer obliegt grundsätzlich das Schriftwesen des Vereins. Er hat insbesondere die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen zu führen, die von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Dem Kassierer obliegt das Kassenwesen des Vereins. Anlässlich der Jahreshauptversammlung hat er Rechnung über das vergangene Kalenderjahr, welches zugleich Geschäftsjahr ist, zu legen. Die Jahresrechnung ist vor der Bekanntgabe an die Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer zu prüfen.

13. Die zwei Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung zusammen mit dem Vorstand gewählt, dürfen diesem jedoch nicht angehören. Sie haben über das Prüfungsergebnis der Jahreshauptversammlung zu berichten. Einmalige Wiederwahl für einen der beiden Kassenprüfer ist zulässig.
14. Der Verein ist aufzulösen, wenn es die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Stimmen verlangt, oder wenn er weniger als drei Mitglieder zählt.
Über Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen zuständigen Stelle/Behörde anlässlich des Verfahrens zur Erlangung der Rechtsfähigkeit des Vereins erforderlich sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Frankfurt am Main, den 16. Dezember 1986

gez. Karl-Armin Haaf, Joachim Schumak, Birgit Ebel, Susanne Huber, Thomas Beer, Willi Noll, Heinz-Jürgen Brohm
geändert durch die Mitgliederversammlung am 21.02.1995